



Fortbildungsreglement der SGAS

Gesetzliche Grundlage

Verordnung über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit ([Eignungsverordnung](#), SR 822.116)

Art. 1 Abs. 1: Als Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit gelten:

- Arbeitsärztinnen und -ärzte
- Arbeitshygienikerinnen und -hygieniker
- Sicherheitsingenieurinnen und -ingenieure
- Sicherheitsfachleute

Art. 1 Abs. 2: Die Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit müssen sich ... angemessen fortbilden.

Art. 7: Die Fortbildung bezweckt, die Fachkenntnisse der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit zu vertiefen und auf dem aktuellen Stand zu halten.

ASA-Register der SGAS

Mit dem ASA-Register für Sicherheitsingenieurinnen, -ingenieure und Sicherheitsfachleute bietet die SGAS ihren Mitgliedern eine Plattform um die regelmässige Fortbildung anerkennen zu lassen und auszuweisen.

Sicherheitsingenieurinnen, -ingenieure und Sicherheitsfachleute werden bei ihrer Aufnahme auch ins ASA-Register eingetragen. Ausnahme: Der Eintrag wird ausdrücklich nicht erwünscht.

Fortbildungsangebot

Die Mitglieder werden über die Fortbildungs-Angebote der SGAS, der SuissePro und weiteren Institutionen jeweils laufend via Homepage der SGAS informiert, damit sie ihrer Sprache und Region entsprechend auswählen können (www.sgas.ch).

Für Fortbildungsveranstaltungen, Tätigkeiten von ERFA-Gruppen, Vereinigungen von ASA-Spezialistinnen und ASA-Spezialisten kann eine Anerkennung beantragt werden (s. [Richtlinie ERFA-Anerkennung](#)).

Fortbildungseinheit (FBE)

½ Tag (ab 2 Stunden effektiver Fortbildung ohne Pausen) entspricht 1 FBE

1 Tag (ab 4 Stunden effektiver Fortbildung ohne Pausen) entspricht 2 FBE

Fortbildungspflicht für ASA

Die Dauer der Fortbildung für Sicherheitsingenieurinnen/-ingenieure (Silng) und Sicherheitsfachleute (SiFa) ist wie folgt geregelt und gilt als Pflicht:

Fortbildungspflicht	Anzahl FBE pro Jahr
Silng	8
SiFa	6

Ausnahmen:

- Im Jahr der ersten Aufnahme ins ASA-Register besteht keine Fortbildungspflicht; erst ab dem Folgejahr.

Schweizerische Gesellschaft für Arbeitssicherheit SGAS

Präsident: Martin Häfliger, Swissport International Ltd., BZB, P.O. Box, 8058 Zürich Flughafen, martin.haefliger@swissport.com

Geschäftsführer: Dr. Bruno Albrecht, Zeughausstrasse 83, 3902 Glis, brunoalbrecht@bluewin.ch

Geschäftsstelle: Bettina Mani, ABZ Spiez, Postfach 422, 3700 Spiez, Tel. 033 650 81 74, Fax 033 654 41 94, sekretariat@sgas.ch

Mitglied des Dachverbandes der Fachgesellschaften für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, [suissepro](http://suissepro.ch)

www.sgas.ch

- Auf schriftlichen Antrag der/des betroffenen ASA kann der Vorstand in dringenden Fällen Erleichterung in der Dauer der Fortbildung gewähren, z.B. bei Mutterschaft oder schwerer Erkrankung. Der Entscheid des Vorstandes ist endgültig.

Fortbildungsempfehlung

Für Sicherheitskoordinatorinnen und Sicherheitskoordinatoren (SiKo), Koordinationspersonen für Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz (KOPAS), Sicherheitsassistentinnen und Sicherheitsassistenten (SiAss) und Sicherheitsbeauftragte (SiBe) besteht keine Fortbildungspflicht, da sie gemäss der Eignungsverordnung nicht als Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit gelten. Diesen Fachkräften wird die regelmässige Fortbildung empfohlen:

Fortbildungsempfehlung	Anzahl FBE pro Jahr
SiKo, KOPAS, SiAss	2
SiBe (Mitglied der Geschäftsleitung)	1

Fortbildungsnachweise

Die absolvierten Fortbildungen sind mit Nachweisen zu belegen. Die Beschaffung der Nachweise erfolgt in Selbstverantwortung.

Als Fortbildungsnachweis gelten:

- Teilnahmebestätigung oder -zertifikat des Organizers
- Bildungspass
- Referententätigkeit: Referate, die an wiederholten Veranstaltungen gehalten werden, können nur das erste Mal im Sinne der Fortbildung anerkannt werden.
- Eintrittskarte einer Fachmesse Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz

Nicht als Fortbildungsnachweis gelten:

- Anmeldeformulare und Anmeldebestätigungen
- Referate, welche im Rahmen der normalen Berufsausübung gehalten werden

Selbststudium wird vorausgesetzt, muss aber nicht nachgewiesen werden und zählt nicht als Fortbildung.

Fortbildungskontrolle

Die Nachweise sind laufend oder spätestens bis zum 31. März des folgenden Jahres im Internet hochzuladen.

Der Vorstand der SGAS überprüft die hochgeladenen Fortbildungsnachweise und präsentiert die Ergebnisse mit 'erfüllt' oder 'nicht erfüllt' auf der Homepage der SGAS.

Wenn die Fortbildungspflicht erfüllt ist, kann das SGAS-Zertifikat heruntergeladen werden.

Kontrollperiode

Die Kontrollperiode erstreckt sich rollend über 2 Jahre. Innerhalb dieser Periode können FBE übertragen werden. Mitglieder, die ihre Fortbildung nicht erfüllt haben, können im darauf folgenden Kalenderjahr die fehlenden FBE nachholen. Sobald die fehlenden FBE nachgeholt sind, wird der Status von 'nicht erfüllt' auf 'erfüllt' gesetzt.

Für den Abschluss des EKAS-Lehrganges Sicherheitsfachmann/-frau (ELF) oder eine gleichwertige anerkannte Weiterbildung werden 40 FBE angerechnet, für den EKAS-Lehrgang Sicherheitsingenieur/in (ELI) 20 FBE. Zu viel geleistete FBE verfallen nach einem Jahr.

Ist am 31.03. für die letzte 2-jährige Kontrollperiode die notwendige Anzahl FBE nicht nachgewiesen, erfolgt die Löschung des Eintrags im ASA-Register. Die Löschung aus dem ASA-Register hat mit der Mitgliedschaft in der SGAS nichts zu tun; die Mitgliedschaft bleibt bestehen. Mitglieder, die aus dem ASA-Register gelöscht wurden, können wieder einen Antrag zur Aufnahme ins ASA-Register stellen.

Nachstehende Beispiele sollen veranschaulichen, wie die Wertung und der Ablauf der Fortbildungspflicht erfolgen:

2015	2016	2017	2018
1. Kontrollperiode		Kontrolltag: 31.03.	
Aufnahme ins ASA Register → keine Fortbildungspflicht		Normale Fortbildungspflicht	
Weiterbildung ELF* oder ELI** → Fortbildungspflicht 2015-2016 erfüllt			
		2. Kontrollperiode	
		Kontrolltag: 31.03.	
		Aufnahme ins ASA Register → keine Fortbildungspflicht	Normale Fortbildungspflicht
		Weiterbildung ELF* oder ELI** → Fortbildungspflicht 2016-2017 erfüllt	

* EKAS-Lehrgang Sicherheitsfachmann / -frau oder gleichwertige anerkannte Weiterbildung (siehe [Liste der anerkannten Weiterbildungskurse](#))

** EKAS-Lehrgang Sicherheitsingenieur/in

Finanzierung

Der Eintrag im ASA Register und die Kontrolle der Fortbildungspflicht ist für die Mitglieder kostenlos.

Dieses Fortbildungsreglement

- ersetzt das bisherige Reglement über die Fortbildung von Sicherheitsingenieurinnen, Sicherheitsingenieuren und Sicherheitsfachleuten zur Erhaltung des Eintrags im ASA Register der SGAS vom 29. März 2000 und die Erläuterungen zum Fortbildungsreglement der SGAS vom 15. März 2006,
- wurde in der Vorstandssitzung vom 11. September 2014 genehmigt und
- tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Bern, 11. September 2014

Der Präsident
Martin Häfliger

Der Aktuar
Dr. Bruno Albrecht